

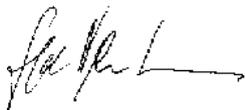
Antrag an die MV des BHV am 4.4.2014 auf Änderung der Satzung

In der Satzung des BHV soll unter
III – Gemeinnützigkeit als Punkt 5 folgendes eingefügt werden:

5. Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Ehrenamtszuschale entsprechend den geltenden gesetzlichen Regelungen ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft das Präsidium.

Begründung: Der Gesetzgeber erlaubt die Zahlung einer „Pauschale“ für Ehrenamtstätigkeiten und überlässt es den Organen der Verbände, dies von Fall zu Fall festzulegen. Es ist also nicht zwingend, dass solche Pauschalen bezahlt werden. Da es aber immer schwieriger wird, Freiwillige zu finden, die völlig ohne Bezahlung Aufgaben in den Verbänden übernehmen und die Zahlung der Ehrenamtszuschale von der Erfassung in der Satzung abhängig ist, soll dieser Passus in die Satzung des BHV aufgenommen werden. Präsidiumsmitglieder werden von der Zahlung einer Ehrenamtszuschale ausgeschlossen.
Wir bitten um Zustimmung.

Berlin, 20.2.2014



Das Präsidium des BHV